

**Gesundheitsamt
Eisenkramergasse 11 in 82362 Weilheim
Tel.: 0881/681-1600**

Merkblatt Windpocken

Erreger:	Varizella-Zoster-Viren
Übertragung:	Infektion über virushaltige Tröpfchen beim Husten oder Atmen oder Schmierinfektion bei Bläschenkontakt
Inkubationszeit	In der Regel 14 - 16 Tage, aber auch zwischen 8 und 28 Tagen
Ansteckungsfähigkeit	1 - 2 Tage vor Beginn der Hautveränderungen bis 5 - 7 Tage nach Auftreten der letzten Hautveränderungen
Krankheitsverlauf	Nach zunächst uncharakteristischen Krankheitszeichen Beginn mit Fieber und mit einem sich von Gesicht und Stamm innerhalb von 3 - 5 Tagen auf den ganzen Körper ausbreitenden, juckenden Hautausschlag. Es entwickeln sich flüssigkeitsgefüllte Bläschen, die zu Krusten eintrocknen. Ein Befall der Schleimhäute ist möglich. Durch Kratzen oder bakterielle Infektionen können Narben zurückbleiben. U. U. schwere Krankheitsverläufe bei Neugeborenen oder Personen mit eingeschränkter Immunabwehr.
Komplikationen	Lungenentzündung; Mitbeteiligung des Herzens, der Nieren oder auch des Gehirns und des Nervensystems. Eine Infektion während der Schwangerschaft kann zu Fehlbildungen des ungeborenen Kindes oder auch zu einem komplikationsreichen Krankheitsverlauf beim Neugeborenen führen. Gürtelrose nach durchgemachter Windpockenerkrankung durch Reaktivierung im Körper vorhandener Varizella-Zoster-Viren mit Allgemeinbeschwerden und örtlich begrenztem Auftreten der Hautveränderungen. Risiko anhaltender Schmerzen in diesem Bereich.
Diagnostik	Typisches Krankheitsbild. Direkter oder auch indirekter Virusnachweis.
Therapie	Symptomatische Behandlung gegen Juckreiz und Fieber. Ggf. antivirale Medikation bei Erkrankten mit eingeschränkter Immunabwehr.
Vorsorge	Die Impfung gegen Windpocken gehört zu den öffentlich empfohlenen Impfungen im Kindesalter. Sie wird aber auch für folgende noch nicht erkrankte Personen empfohlen: Frauen mit Kinderwunsch; Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter oder im Gesundheitsdienst arbeiten; Personen mit best. Erkrankungen. Ggf. ist eine postexpositionelle Inkubationsimpfung oder auch bei Risikopersonen eine passive Immunisierung mit dem entsprechenden Immunglobulin zu erwägen.
Verhalten in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen (§34 IfSG)	Unverzögliche Meldung der Erkrankung an die Gemeinschaftseinrichtung. Bei Verdacht oder bestätigter Erkrankung ist der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nicht erlaubt. Wiederezulassung (orientierend an der o. g. Ansteckungsfähigkeit) mit ärztlichem Attest. Für Kontaktpersonen sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Aufgrund des Infektionsrisikos sollten Sie jedoch bei möglichen Symptomen rechtzeitig einen Arzt aufsuchen.